



### § 1 Geltungsbereich

Die AGB gelten für die Erbringung von Inkassodienstleistungen. Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Für den Inkassoauftrag gelten diese AGB ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, sofern dies schriftlich vereinbart worden ist.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Der Auftrag durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich oder elektronisch. Das Auftragsverhältnis kommt erst mit Annahme des Auftrages durch die ALEKTUM Inkasso GmbH zustande.

(2) Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form; der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die ALEKTUM Inkasso GmbH nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Auftrages widerspricht.

(3) Im Fall des Bestehens eines Rahmenvertrages zwischen Auftraggeber und der ALEKTUM Inkasso GmbH hinsichtlich einer Mehrzahl von Inkassoaufträgen kommt der jeweilige Einzelauftrag bereits durch die Übersendung der einzuziehenden Rechnungen im Original oder in Kopie zustande.

### § 3 Allgemeine Leistungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber versichert, dass die einzuziehenden Forderungen fällig sind und sich der Schuldner in Verzug befindet. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderung unbestritten, nicht abgetreten und frei von Rechten Dritter ist.

(2) Auskünfte, die der Auftraggeber von der ALEKTUM Inkasso GmbH erhält, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind nur für den Auftraggeber bestimmt.

(3) Der Auftraggeber stellt der ALEKTUM Inkasso GmbH sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, so insbesondere die wesentlichen Daten der einzuziehenden Einzelforderungen (z.B. Höhe, Fälligkeit, Mahnung, Verzugszeitpunkt, Verzugskosten, etc.).

(4) Zahlt der Schuldner auf die ihm gegenüber geltend gemachte Forderung, so wird diesem seitens der ALEKTUM Inkasso GmbH eine Abrechnung nach §§ 366, 367 BGB erteilt. Nach Opportunitätsgrundsätzen kann die ALEKTUM Inkasso GmbH auf die Durchsetzung von eventuellen Restforderungen verzichten.

(5) Die Auszahlung der auf die Forderungen eingehenden Zahlungen oder Teilzahlungen des Schuldners an unsere Auftraggeber erfolgt monatlich nach Abzug von der der Auftragnehmerin zustehenden Vergütung nach § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Sonderkonditionen für Auftraggeber mit einer Vielzahl von Forderungen können abweichend vereinbart werden.

### § 4 Außergerichtliche Maßnahmen

(1) Durch den Vertrag wird die ALEKTUM Inkasso GmbH beauftragt, im Namen des Auftraggebers die im Inkassoauftrag benannten Forderungen einschließlich anfallender Zinsen, entstandener Verzugschäden sowie der durch den Auftrag entstandenen Inkassogebühren – mit Ausnahme der in Ziffer 6 genannten Erfolgsprovision – einzuziehen. Die ALEKTUM Inkasso GmbH ist zur Durchführung aller hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die dem Einzug der Forderung dienlich sind, berechtigt, wobei die Wahl der zweckentsprechenden Maßnahmen der Auftraggeberin obliegt.

(2) Die ALEKTUM Inkasso GmbH erfüllt ihre Pflichten aus dem Vertrag insbesondere, indem sie zu dem Schuldner schriftlich oder fernmündlich Kontakt aufnimmt und die erforderlichen Ermittlungen durchführt.

(3) Die ALEKTUM Inkasso GmbH ist zur Gewährung von zweckdienlichen Zahlungsfristen und dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Zahlungsvergleichen ermächtigt, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung ausgeglichen werden kann. Ein Forderungsverzicht, auch teilweise, ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers möglich.

### § 5 Gerichtliche Maßnahmen

(1) Für den Fall der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen kann der Auftraggeber einen Prozessbevollmächtigten bestimmen und dessen Namen und Adresse der ALEKTUM Inkasso GmbH mitteilen. Eine derartige Bestimmung hat bereits bei Beauftragung der Auftraggeberin zu erfolgen.

(2) Erfolgt bei Beauftragung keine derartige Bestimmung, ist die ALEKTUM INKASSO GMBH berechtigt, einen Vertragsanwalt mit den gerichtlichen Maßnahmen zu beauftragen, insbesondere die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und Klageverfahrens im Namen des Auftraggebers, sofern diese die Beitreibung der Forderung für aussichtsreich hält.

(3) Der Auftraggeber kann sich jederzeit schriftlich oder fernmündlich über den Bearbeitungsstand bzw. das Forderungskonto eines Vorgangs informieren. Hiervon abweichend kann zwischen der ALEKTUM Inkasso GmbH und dem Auftraggeber vereinbart werden, dass in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich oder vierteljährlich) Sachstandsberichte erstellt werden.

Die ALEKTUM Inkasso GmbH ist auch im Rahmen gerichtlicher Maßnahmen befugt, je nach Sachlage dem Schuldner Zahlungsfristen zu gewähren sowie mit ihm Ratenzahlungsvereinbarungen oder Zahlungsvergleiche im Namen des Auftraggebers abzuschließen. Ein Forderungsverzicht, auch teilweise, ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers möglich.

(4) Soweit die ALEKTUM Inkasso GmbH Gerichts- und/oder Rechtsanwaltskosten verauslagt, ist der Auftraggeber zu deren Erstattung verpflichtet.

### § 6 Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

(1) Der Auftraggeber hat für die Langzeitüberwachung titulierter Forderungen die Originalunterlagen der titulierten Forderung bei der ALEKTUM Inkasso GmbH einzureichen.

(2) Die finanziellen Verhältnisse des Schuldners werden in diesem Falle durch die Auftragnehmerin überwacht. Sollten Besserungen der wirtschaftlichen Situation bekannt werden, so wird die ALEKTUM Inkasso GmbH die erforderlichen Schritte einleiten.

(3) Der Schuldner wird überwacht, um die vorliegenden Daten und Erkenntnisse bei Veränderungen auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu finden in regelmäßigen Abständen die Überprüfung der Anschriften und insbesondere eine Überprüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners statt. Positive Erkenntnisse führen unverzüglich zu erneuter Mahnbearbeitung.

(4) Wenn die von der ALEKTUM Inkasso GmbH vorgenommenen Mahnungen erfolglos bleiben, und auch weitere außergerichtliche Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, so kann die Auftragnehmerin selbst oder wenn rechtlich erforderlich mit Hilfe eines Vertragsanwalts die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen vornehmen.

(5) Provisionspflichtig sind alle zum Ausgleich der zum Einzug übergebenen Forderungen aufgewendeten bzw. vom Auftraggeber erlassenen Beträge. Zahlungen und sonstige Leistungen, z.B. im Wege der Verrechnung, im Wege des Vergleichs, der Teilzahlung, durch Warenrückgabe etc. seitens des Schuldners lösen gleichermaßen den Anspruch auf Erfolgsprovision aus.

## § 7 Inkassokosten

- (1) Die Inkassokosten setzen sich aus der Bearbeitungsvergütung, Auslagenpauschale und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zusammen.
- (2) Die Bearbeitungsvergütung wird erhoben für Personalkosten, Schreibauslagen und richtet sich nach dem aktuellen Tarif und/oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auslagenpauschale wird erhoben für Telefonkosten, Porto, Anschriftenermittlung und kostenpflichtige Anfragen bei öffentlichen Registern.
- (4) Bearbeitungsvergütung und Auslagenpauschale werden dem Schuldner als Verzugsschaden in Rechnung gestellt. Sollten darüber hinausgehend weitere Maßnahmen seitens des Auftraggebers gewünscht werden, so werden diese Maßnahmen gemäß vorheriger Absprache gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Werden in den Einziehungsverfahren nicht die vollen Inkassokosten sondern lediglich eine Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt, wird der Kostenerstattungsanspruch des Gläubigers soweit er nicht durch die Zahlung gedeckt ist, an Erfüllung statt an das Inkassounternehmen abgetreten.
- (6) Für die Dauer des Verfahrens werden die Kosten gestundet und nur beim Schuldner geltend gemacht.

## § 8 Erfolgsprovision

Die ALEKTUM Inkasso GmbH erhebt, wenn die Forderung eingezogen wird, z.B. nach Mahnungen oder gerichtlichen Schritten, und dieser Forderungseinzug nach tätig werden der Auftragnehmerin erfolgt, eine Erfolgsprovision entsprechend den vertraglichen Konditionen und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Erfolgsprovision wird nicht nur bei Zahlung des Schuldners erhoben, sondern auch wenn der Schuldner auf andere Weise die Ansprüche des Auftraggebers nach tätig werden der Auftragnehmerin befriedigt hat, z.B. im Wege der Verrechnung, des Vergleichs, der Teilzahlung oder Warenrückgabe etc.

## § 9 Mitwirkungspflichten

(1) Mit Erteilung des Auftrages an die ALEKTUM Inkasso GmbH versichert der Auftraggeber, dass die von ihm gemachten Angaben zu Bestand und Höhe der Forderung vollständig und richtig sind.

(2) Während der Dauer des Auftragsverhältnisses hat sich der Auftraggeber zur Vermeidung von Parallelbearbeitung jeglicher Maßnahmen gegenüber dem Schuldner zu enthalten, insbesondere mit diesem keine Vereinbarungen zu treffen. Gehen beim Auftraggeber direkt Zahlungen betreffend eine Inkassoforderung ein, so hat der Auftraggeber die ALEKTUM Inkasso GmbH hiervon unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt hinsichtlich sonstiger den Inkassofall betreffenden relevanten Tatsachen. Bei schriftlicher oder mündlicher Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Schuldner erfolgt ebenfalls unverzüglich eine Information an die ALEKTUM Inkasso GmbH, soweit eine vorherige Abstimmung mit der ALEKTUM Inkasso GmbH nicht erfolgt ist.

(3) Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, der ALEKTUM Inkasso GmbH sämtliche die Forderungen betreffende Unterlagen zu übermitteln.

## § 10 Datenschutz

Alle Aufträge werden von der ALEKTUM Inkasso GmbH in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten an externe Datenbanken zur Bonitätsbewertung der Schuldner übermittelt, jedoch unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 1ff. BDSG).

## § 11 Auftragsbeendigung

(1) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis jederzeit kündigen.

(2) Im Übrigen ist eine Kündigung durch die ALEKTUM Inkasso GmbH jederzeit möglich, sofern eine vertragliche Vereinbarung diesem nicht entgegensteht.

(3) Der Auftrag endet automatisch bei vollständiger Realisierung der Forderung durch die ALEKTUM Inkasso GmbH bzw. durch pflichtgemäße und sachgerechte Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung durch die ALEKTUM Inkasso GmbH.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die bislang aufgewendeten Kosten und eigene Aufwendungen zu ersetzen. Die Kostenfreistellung gilt damit nur für den Fall, dass das Vertragsverhältnis durch Laufzeit endet.

## § 12 Haftung

Die ALEKTUM Inkasso GmbH haftet nicht für Folgen einer Maßnahme, die aufgrund einer vom Auftraggeber erteilten Information über Schuldner bzw. Drittschuldner ergriffen wird, soweit die ALEKTUM Inkasso GmbH keine Möglichkeit hatte, diese Information aufgrund eigener – rechtlicher – Sachkunde zu überprüfen.

## § 13 Aufbewahrungspflicht

(1) Der Auftraggeber ermächtigt die ALEKTUM Inkasso GmbH bereits jetzt, ihre Handakten und dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen 24 Monate nach Beendigung des Auftrages zu vernichten, wenn er sie nicht innerhalb dieser Zeit heraus verlangt.

(2) Die Herausgabe der Handakten kann nicht verlangt werden.

## § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Verpflichtungen ist Kiel.

(2) Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kiel, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

## § 15 Salvatorische Klausel/ Schriftformklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

(2) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.